Der Regierungspräsident

Gesch.-Z.: 34. 3 - 54 - 01

Geschäftszeichen und Datum bei Antwort bitte angeben.
Besuchszeiten: montags und donnerstags von 9 bis 12 Uhr

577 Arnsberg (Westf.), den 3. März 1964

Dienstgebäude Seibertzstr. 1
Tel. 2241 u. 2341 / Fernschreiber 0843285
Hausanschluß: 385

Konten der Regierungshauptkasse:
Landeszentralbank Arnsberg 416/161
Städt. Sparkasse Arnsberg 428
Postscheckkonto Dortmund 58

An den
Amtsdirektor
des Amtes Körbecke

in Körbecke
unmittelbar

Eingang
-6. MRZ 1964
Amt Körbecke

Einschreiben!

Betr.: Bebauungsplan Nr. 4 "Zuckerberg" der Gemeinde Körbecke (Möhnesee

Anl: 1 Heft mit Plan

Gemäß § 11 des Bundesbaugesetzes vom 23. 6. 1960 (BGBl. I S. 341) genehmige ich hiermit den von der Gemeindevertretung am 20. 3. 1963 als Satzung beschlossenen Bebauungsplan (Nr. 4).

Entsprechend der Forderung des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe - Straßenverwaltung - in Münster gemäß Schreiben vom 25. 9. 1963 - 40. I/TP - 2832/537 - Me (III/7) und dem Dringlichkeitsbeschluß des Hauptausschusses der Gemeinde vom 28. 10. 1963 wird der grünumrandete und grünschrafierte Teil des Plangebietes von der Genehmigung des Bebauungsplanes ausgenommen.

Die östliche Anbindung des Plangebietes - Erschließungsweg an die L 537 (Möhnestraße) ist verkehrsgerecht mit Eckausrundung der Fahrbahnränder mit Radien von 15 m (mind. jedoch 12,5 m) und Freihaltung von Mindestsichtdreiecken von 25 bzw. 60 m Längen zu gestalten.

Die anfallenden Abwässer sind der Ruhrverbandskläranlage zuzuführen.

Im Bebauungsplan sind zur genauen Bestimmung der Straßen noch einige Zahlen für die Kurvenradien und die Höhenlagen der Straßen nachzutragen, sofern Längs- und Querschnitte für die einzelnen Straßenzüge nicht bestehen.

Bei der Durchführung des Bebauungsplanes ist das übergeordnete zwingende Baurecht zu beachten. Insbesondere ist auf die Vorschriften der §§ 7 und 8 BauONW (Grenz- und Flächenabstände) zu achten.

Zu Befreiungen von den Bestimmungen des Bebauungsplanes ist meine Zustimmung einzuholen.

Zur Erlangung der Rechtswirksamkeit ist der genehmigte Bebauungsplan mit Begründung öffentlich auszulegen und die Genehmigung sowie Ort und Zeit der Auslegung des genehmigten Bebauungsplanes nebst Begründung ortsüblich bekanntzumachen. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Plan in Kraft.

Ich bitte mir zu berichten, wann der Plan rechtswirksam geworden ist.

Ferner bitte ich mir die Zweitausfertigung des Planes mit dem Auslegungsvermerk sowie einer beglaubigten Abschrift der Bekanntmachung wieder vorzulegen.

Im Auftrage:

Dr. Brauel.

Vermerk:

Zu dem Bebauungsplan Nr. 4 "Zuckerberg" hat der Landschaftsverband Stellung genommen.

Der Landschaftsverband erhebt gegen den Plan keine Bedenken, wenn die im Plan grün umrandeten Gebiete, die evtl. durch den Ausbau betroffen werden, vorerst aus dem räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes ausgeklammert werden. Es handelt sich um die bereits bebauten Grundstücke Schröder und die 4 westl. Plätze.

Außerdem ist die örtl. Anbindung des Plangebietes an die L 537 verkehrsgerecht zu gestalten.

M.E. müßten diese Zugeständnisse gemacht werden, damit der Plan verwirklicht werden kann.

Über die Anerkennung der Anregungen ist ein Dringlichkeitsbeschluß zu fassen.

Körbecke, den 28. Oktober 1963

D.A.D.

Dringlichkeitsbeschluß

Gemäß § 43 GO.NW. wird beschlossen, die Anregungen des Landschaftsverbandes (vorgebracht mit Schreiben vom 25.9.1963 - 40 I/TP-2832/537-Me (III/1) in den Bebauungsplan Nr. 4 "Zuckerberg" aufzunehmen. Das grün umrandete Gebiet wird vorerst aus dem Geltungsbereich des Bebauungsplanes ausgeklammert. Die östliche Ausfahrt aus dem Bebauungsgebiet wird gemäß den Anregungen des Landschaftsverbandes ausgebildet.

Körbecke, den 28.Oktober 1963

Peik
stellv.Bürgermeister

Ratsmitglied

Abschrift

Landschaftsverband Westfalen-Lippe - Strassenverwaltung -

An die
Amtsverwaltung

4773 Körbecke (Möhnesee)
über Soest (Westf.)

Münster, den 25.9.1963

d.d. LSBA Meschede

A.Z.: 40 I/TP-2832/537-Me (III/7)

Betr.: Bebauungsplan Nr. 4 "Zuckerberg" der Gemeinde Körbecke
Anlg.: 1 Plan

Der Entwurf zum o.a. Bebauungsplan wurde mir durch das Landesstraßenbauamt Meschede zur verkehrstechnischen Stellungnahme vorgelegt.

Gegen den Plan bestehen keine Bedenken, wenn folgendes beachtet wird:

1) Das Plangebiet wird im Süden von der L 537 tangiert. Die Straßenverwaltung beabsichtigt, die Landstraße auszubauen. Die dem Vorentwurf entsprechende Linienführung wurde in dem Plan eingezeichnet, der sich aus einer erforderlichen Absenkung der Gradient ergebende Böschungsverlauf jedoch nicht berücksichtigt.
Wegen der beim Ausbau entstehenden Böschungen wird es nicht möglich sein, einige Grundstücke südlich der Haupterschließungsstraße in der geplanten Form zu bebauen, zumal kleine Änderungen der vorentwurfsmäßigen Linienführung nicht ausgeschlossen sind.
Ich bitte daher, den grün umrandeten Teil des Bebauungsplanes auszuklammern.

2.) Zur Befriedigung der Bedürfnisse des Verkehrs (§ 1 Abs. 5 BBauG ist es erforderlich, die östliche Anbindung des Plangebietes an die L 537 verkehrsgerecht zu gestalten.

Ich bitte, für die Eckausrundung der Fahrbahnränder Radien von 15,oo m (mind. 12,50 m) zu verwenden. Außerdem sind Mindestsichtdreiecke mit den Seitenlängen von 2 5 m - gemessen im Zuge der Erschließungsstraße - und 60,oo m - gemessen im Zuge der Landstraße - von jeglicher Sichtbehinderung ab 70 cm über Fahrbahnoberkante freizuhalten.